

Richtlinien zur Förderung innovativer Projekte im Kinder- und Jugendsport

I. Zuwendungszweck

Die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) fördert attraktive, innovative Angebote im Kinder- und Jugendsport der Vereine und Verbände, die sich aus dem bisherigen Vereins- und Verbandsangebot in Schleswig-Holstein herausheben. Mit der Förderung soll auch der Stellenwert der Jugendverbandsarbeit und der Engagementförderung von jungen Menschen herausgehoben werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden innovative Projekte im Kinder- und Jugendsport. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig vom Antragsteller durchgeführt werden. Sie sollten überfachlich und breitensportorientiert sein und sich dabei modellhaft auch auf andere Vereins- und Verbandsprojekte übertragen lassen.

Im Vordergrund der Projekte soll die Förderung jungen Engagements stehen. Der Gedanke „von jungen Menschen für junge Menschen“ ist dabei gelebte Praxis. Dies soll zu einer nachhaltigen Engagementförderung in Vereinen und Verbänden führen.

Durch die Projekte können neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. In gleicher Weise werden Projekte behandelt, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote in Vereinen und Verbänden dienen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch dieses Förderprogramm unterstützt wurden und keine neue Zielsetzung enthalten.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen erhalten die Mitgliedsvereine und -verbände der sjsh, die sich die Durchführung von überfachlicher Kinder- und Jugendarbeit und Engagementförderung junger Menschen im Sport zum Ziel gesetzt haben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Maßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Bei Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Kinder- und Jugendsport gilt die Altersbegrenzung nicht. Es werden vor allem der Einsatz von jungen Menschen bei der Planung und Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gefördert.

Eine Bezuschussung durch die sjsh erfolgt nicht, wenn eine Förderung durch öffentliche Mittel der Landes- und Bundesebene möglich ist (zum Beispiel: Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes, Landesrichtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, Lehrgangsbezuschussung der sjsh). Zuwendungen von Kommunen, Städten und Kreisen sowie Dritter müssen im Antrag angegeben werden!

V. Förderung

Eine Förderung wird maximal bis zu 70 Prozent der abrechnungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.

Ein angemessener Eigenanteil wird vom Antragsteller erwartet.

Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann ein Förderungshöchstbetrag je Maßnahme festgelegt werden. Pro Antragsteller und Haushaltsjahr werden nicht mehr als zwei Maßnahmen gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Sollten bei der Abrechnung der eingereichten und genehmigten Maßnahme die erzielten Einnahmen (ohne Zuschuss der sjsh) die tatsächlichen Ausgaben überschreiten, gewährt die sjsh keine Auszahlung der bewilligten Mittel.

VI. Förderungsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich bei der sjsh zu stellen. Die Anträge müssen mindestens **vier Wochen** vor Beginn der Maßnahme vorliegen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich, das finanzielle Risiko eines abschlägigen Bescheides liegt beim Träger der Maßnahme.

Die Anträge sind mit dem entsprechenden Formular der sjsh zu stellen und müssen mindesten folgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Thema der Maßnahme
- Termin und Ort der Durchführung
- Zielsetzung/Inhalt/Ablaufplan
- Finanzierungsplan, der alle mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von **sechs Wochen** nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Maßnahmen, die nach dem 31. Oktober abschließen, sind bis zum **10. Dezember** des Durchführungsjahres nachzuweisen, ansonsten besteht kein Anspruch mehr auf die bewilligte Förderung.

Ausnahmen werden im Bewilligungsbescheid festgeschrieben.

Der Verwendungsnachweis wird mit dem entsprechenden Formular der sjsh vorgelegt und besteht aus

- einer ausgefüllten Teilnehmerliste mit den Mindestangaben: Namen, Anschrift, Alter und Aufenthaltsdauer
- einem Sachbericht des inhaltlichen Verlaufs und der methodischen Durchführung der Maßnahme sowie
- einem Nachweis über alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Belege und Zahlungsnachweise sind in Kopie oder digital dem Verwendungsnachweis anzufügen. Die originalen Belege sind für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Maßnahme beendet wird, aufzubewahren.

Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist die sjsh unverzüglich zu informieren.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

In begründeten Fällen können, wenn die Durchführung der Maßnahme gesichert ist, auf Antrag Abschlagszahlungen erfolgen. Auszahlungen erfolgen nur auf ein Konto des Trägers der Maßnahme.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Vorstand der sjsh in seiner Sitzung am 09. September 2020 beschlossen und treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.